



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Jens Koeppen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat April 2023 **Frage Nr. 4/451**

Berlin, 04. Mai 2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Welche jeweiligen konkreten technischen Alternativen bestehen für Besitzer von Wohngebäuden für die bestehenden unterschiedlichen Gebäudetypen in den existierenden verschiedenen Siedlungsgebieten, um den Anforderungen des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung“ bei einem notwendigen Heizungstausch jeweils gerecht zu werden?

Antwort:

Die Pflicht zum Einbau einer Heizungsanlage, die mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt, gilt nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unabhängig vom Gebäude- oder Siedlungstyp (vergleiche § 71 Absatz 1 des Regierungsentwurfs). Der Gebäudeeigentümer kann laut Gesetzentwurf grundsätzlich frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Vorgabe erfüllt wird (vergleiche § 71 Absatz 2 des Regierungsentwurfs). Die gängigen Erfüllungsoptionen werden in § 71 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs



Seite 2 von 2

aufgelistet. Danach sind im Neubau und Bestand die folgenden Erfüllungsoptionen möglich:

- Wärmepumpe
- Anschluss an ein Wärmenetz
- Bei besonders gedämmten Gebäuden Einbau einer Stromdirektheizung
- Solarthermische Anlage
- Heizungsanlage zur Nutzung von Wasserstoff
- Wärmepumpen-Hybridheizung

Im Bestand sind darüber hinaus auch Heizungsanlagen zulässig, die mit fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse betrieben werden. Darüber hinaus sind laut Gesetzentwurf weitere technologische Optionen möglich, die Erfüllung ist in diesen Fällen auf Grundlage der DIN 18599: 2018-09 nachzuweisen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einzelne Ausnahmen bzw. Übergangsfristen für bestimmte Fallkonstellationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen